

30. Mai 2022

## Aktuelles...

### ...aus der Bundeswehr

#### Dienstvereinbarung Groupware

Der HPR hat mit Frau Staatssekretärin Dr. Sudhof eine Dienstvereinbarung zur Nutzung von Groupware in der Bundeswehr gezeichnet.

Mit Groupware werden neue und zeitgemäße Arbeitsmethoden eingeführt, die in einer kollaborativen Arbeitsumgebung mit unterschiedlichen Anwendungen und Werkzeugen ein gleichzeitiges Arbeiten an denselben Dokumenten ermöglichen.

Quelle: *Dienstvereinbarung zur Einführung und Nutzung einer Groupware in den bzw. im Geschäftsbereich des BMVg – „Dienstvereinbarung Groupware“ vom 4. April 2022*

#### Ausschreibung von Dienstposten für Zivilpersonal

Die Allgemeine Regelung beschreibt das Verfahren und gibt Vorgaben zur Ausschreibung von Dienstposten für Zivilpersonal. Hervorzuheben sind hier auch die Richtlinien zur Ausschreibung von Beamtendienstposten mit der Möglichkeit der Besetzung durch Arbeitnehmer.

Die Fortschreibung beruht auf redaktionelle Überarbeitungen im Bereich des Themenkomplexes „Gleichstellung von Frauen und Männern“.

Quelle: *Allgemeine Regelung A-1330/44 – Version 2.1 vom 8. Juli 2021 (durch die Fortschreibung unverändertes Gültigkeitsdatum der Version 2.0)*

### **Eltern-Kind-Zimmer**

Die Bezugsregelung fasst die Rahmenbedingungen zur Einrichtung von Eltern-Kind-Zimmern im Geschäftsbereich des BMVg zusammen. Die Einrichtung schafft eine Möglichkeit die Vereinbarkeit von Familie und Beruf/Dienst bei Engpässen in der Betreuung von Kindern der Angehörigen des Geschäftsbereichs des BMVg zu verbessern.

Die allgemeine Regelung wurde nunmehr vollständig ohne inhaltliche Änderungen aktualisiert.

Quelle: *Allgemeine Regelung A-2645/3 – Version 2 vom 4. Mai 2022*

### **Zentrale Aufgabenübernahme im Organisationsbereich Personal**

Die Allgemeine Regelung beschreibt die durch das BAPersBw zentral für den Organisationsbereich Personal wahrgenommenen Aufgaben.

In die nun erfolgte Fortschreibung sind die geänderten Zuständigkeiten für die Organisationsarbeit im Organisationsbereich Personal, die geänderten Zuständigkeiten und Referatsnamen im BAPersBw sowie Weiterentwicklungen und sprachliche Anpassungen eingeflossen.

Quelle: *Allgemeine Regelung C-500/5 – Version 3 vom 10. Mai 2022*

## **...aus der tariflichen Landschaft**

### **KraftfahrerTV Bund – Übergangsweise übertarifliche Zuordnung einer Pauschalgruppe**

Mit dem Bezugsrundschreiben wird die übertarifliche Maßnahme zur Entgeltsicherung von Kraftfahrerinnen und Kraftfahrern im Geltungsbereich des KraftfahrerTV Bund als Übergangsmaßnahme noch bis zum Ende des Jahres 2023 verlängert.

Verbunden mit dieser Verlängerung sind organisatorische und personalwirtschaftliche Forderungen an die Dienststellen.

Weitere Informationen können der neuen Ausgabe 3-2022 der VAB aktuell entnommen werden.

Quelle: *Rundschriften des BMI – Az D5-31005/26#10 vom 6. Mai 2022*

## **Überstundenzuschläge bei Wechselschicht- und Schichtarbeit nach § 7 Abs. 8 Buchst. c TVöD (insbesondere für Teilzeitkräfte)**

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat mit Urteil vom 15. Oktober 2021 (6 AZR 253/19) entschieden, dass die sowohl für Voll- als auch Teilzeitkräfte geltende Regelung des § 7 Abs. 8 Buchst. c TVöD-K (Tarifvertrag für die Sparte Krankenhäuser im Bereich der VKA [Vereinigung kommunaler Arbeitgeber]) gegen das Gebot der Normklarheit verstößt und deswegen unwirksam ist. Der TVöD-Bund enthält die wortgleiche Regelung, weshalb das Urteil des BAG unmittelbare Wirkung auf den TVöD hat.

Das Rundschreiben zeigt nun die hieraus erfolgenden Konsequenzen auf und macht Vorgaben zum künftigen Umgang mit derartigen Sachverhalten. Weitere Informationen zum Thema können auch der neuen Ausgabe 3-2022 der VAB aktuell entnommen werden.

Quelle: *Rundschreiben des BMI – Az D5-31001/15#6 vom 5. Mai 2022*

## **...aus der politischen Landschaft**

### **Bundesrechnungshof – Bemerkungen 2021 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes“**

Der Bundesrechnungshof (BRH) hat den Ergänzungsband zu den „Bemerkungen 2021 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes“ dem Bundestag als Unterrichtung vorgelegt. Mit dem Band wird der im Dezember 2021 vorgelegte Hauptband um seitdem festgestellte Prüfergebnisse ergänzt und aktualisiert.

Für den Geschäftsbereich des BMVg betrachtet der BRH unter anderem diverse IT-Projekte der Bundeswehr kritisch. Details sowie Stellungnahmen des BMVg können der Unterrichtung entnommen werden.

Quelle: *Bundestag – Unterrichtung 20/1250 – hib 154/2022 vom 6. April 2022*

### **Stundenlöhne und Grundsicherung im Alter**

Um nach 33 Beitragsjahren eine Rente oberhalb des durchschnittlichen bundesweiten Bruttobedarfs der Grundsicherung im Alter zu bekommen, müsste bei einer Vollzeit-Tätigkeit ein Bruttostundenlohn von 17,72 Euro verdient werden. Dies führt die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion aus.

Unter diesen genannten Annahmen sei nach 35 Jahren ein Bruttostundenlohn von 16,51 Euro, nach 40 Beitragsjahren ein Bruttostundenlohn von 8,28 Euro und nach 45 Beitragsjahren ein Bruttostundenlohn von 7,73 Euro notwendig, um oberhalb der Grundsicherung zu liegen.

Quelle: *Bundestag – Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion (20/979) und Antwort der Bundesregierung (20/1252) – hib 154/2022 vom 6. April 2022*

### **Haushalt 2022 beschlossen**

Nach mehr als 14-stündigen Beratungen hat der Haushaltsausschuss den Bundeshaushalt 2022 beschlossen. Gegenüber dem Ergänzungshaushalt sind bei gleichbleibender Neuverschuldung im Ergebnis höhere Ausgaben geplant. Danach sind in diesem Jahr Ausgaben in Höhe von 495,8 Milliarden Euro vorgesehen.

Der Ende April von der Bundesregierung vorgelegte Ergänzungshaushalt umfasste noch Ausgaben in Höhe von 483,9 Milliarden Euro (+ 11,9 Milliarden Euro). Der im März eingebrachte Regierungsentwurf taxierte die Ausgaben auf 457,6 Milliarden Euro (+ 38,2 Milliarden Euro). 2021 hatte der Bund 556,6 Milliarden Euro ausgegeben (Soll 2021: 572,7 Milliarden Euro).

Die geplanten Ausgaben übersteigen die Steuer- und sonstigen Einnahmen deutlich. Zum Ausgleich ist – wie im Ergänzungshaushalt – eine Nettokreditaufnahme von 138,9 Milliarden Euro avisiert. Im ursprünglichen Regierungsentwurf hatte die Bundesregierung mit 99,7 Milliarden Euro gerechnet.

2021 hatte der Bund Kredite in Höhe von 215,4 Milliarden Euro aufgenommen. Die Neuverschuldung liegt damit wie 2020 und 2021 über der von der Schuldenregel des Grundgesetzes regulär zulässigen Kreditaufnahme. Für die Aufnahme wird der Bundestag erneut eine Ausnahme von der Schuldenregel beschließen müssen.

Die Steuereinnahmen sollen in diesem Jahr nunmehr 328,4 Milliarden Euro betragen. Das sind rund vier Milliarden Euro weniger, als im Ergänzungshaushalt und im Regierungsentwurf vorgesehen waren. Die Bundesregierung hatte zwischenzeitlich steuerliche Entlastungen beschlossen. 2021 lagen die Steuereinnahmen bei 313,5 Milliarden Euro. Die sonstigen Einnahmen fallen demgegenüber in diesem Jahr mit 28,4 Milliarden Euro um 15,9 Milliarden Euro höher aus als im Ergänzungshaushalt und liegen etwas über dem Vorjahresniveau.

Der durch den Haushaltsausschuss veränderte Entwurf wird in der Woche vom 30. Mai bis 3. Juni abschließend im Plenum beraten.

Quelle: Bundestag – hib 256/2022 vom 20. Mai 2022

## ...aus der Rechtsprechung

### **Darlegungs- und Beweislast im Überstundenvergütungsprozess**

Das Bundesarbeitsgericht hat sich in seinem Bezugsurteil mit der Darlegungs- und Beweislast im Überstundenvergütungsprozess auseinandergesetzt.

Demnach hat der Arbeitnehmer zur Begründung einer Klage auf Vergütung geleisteter Überstunden erstens darzulegen, dass er Arbeit in einem die Normalarbeitszeit übersteigenden Umfang geleistet oder sich auf Weisung des Arbeitgebers hierzu bereitgehalten hat. Da der Arbeitgeber Vergütung nur für von ihm veranlasste Überstunden zahlen muss, hat der Arbeitnehmer zweitens vorzutragen, dass der Arbeitgeber die geleisteten Überstunden ausdrücklich oder konkludent angeordnet, geduldet oder nachträglich gebilligt hat.

Diese vom BAG entwickelten Grundsätze zur Verteilung der Darlegungs- und Beweislast für die Leistung von Überstunden durch den Arbeitnehmer und deren Veranlassung durch den Arbeitgeber werden durch die auf Unionsrecht beruhende Pflicht zur Einführung eines Systems zur Messung der vom Arbeitnehmer geleisteten täglichen Arbeitszeit nicht verändert.

Quelle: Bundesarbeitsgericht – Urteil 5 AZR 359/21 vom 4. Mai 2022

## Beitrittserklärung

Mitgliedsnummer

(wird durch die Bundesgeschäftsstelle vergeben)

Ich erkläre hiermit mit Wirkung vom  meinen Beitritt zum

## VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR e.V. im dbb 53123 Bonn • Rochusstraße 178

Name  Vorname  Geburtstag

PLZ  Ort  Straße/Haus-Nr.

Berufs- oder Funktionsbezeichnung  E-Mailadresse / Telefon (Erreichbarkeit tagsüber)

Beschäftigungsdienststelle  Straße/Haus-Nr.

PLZ  Ort  Personalbearbeitende Dienststelle

Entgeltgruppe:  Teilzeitbeschäftigt:  Ja, zu  %  Nein  
Auszubildende/r:  Ja, seit

Werber:  Mitgliedsnummer:

Ich bin noch Mitglied in der Gewerkschaft   Ich beantrage Beitragsfreiheit bis zur Beendigung der Kündigungsfrist am:

Bereich (I-VIII)  Bundesland  Standortgruppe

## Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR E.V. IM DBB, ROCHUSSTRAßE 178, 53123 BONN

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE97VAB00000337141

Mandatsreferenz: Wird vom VAB nach Zuteilung der Mitgliedsnummer separat mitgeteilt.

### EINZUGSERMÄCHTIGUNG:

Ich ermächtige den VAB - Verband der Arbeitnehmer der Bundeswehr e.V., Rochusstraße 178, 53123 Bonn widerruflich, die von mir zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge in der jeweils gültigen Höhe bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto wiederkehrend

vierteljährlich  halbjährlich  jährlich einzuziehen.

### SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT:

Ich ermächtige den VAB, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom VAB auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name des Kontoinhabers (Name, Vorname)  Straße und Hausnummer  PLZ und Ort

Name der Bank  BIC  IBAN

### Monatsbeiträge 2022

#### Datenschutzhinweis:

Ich bin damit einverstanden, dass die vorstehend gemachten Angaben zum Zwecke der satzungsmäßigen Aufgaben des VAB verarbeitet werden.

Ihre personenbezogenen Daten werden vom VAB gemäß der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem deutschen Datenschutzrecht (BDSG) für die Begründung und Verwaltung Ihrer Mitgliedschaft erhoben, verarbeitet und genutzt. Im Rahmen dieser Zweckbestimmungen werden Ihre Daten ausschließlich zur Erfüllung der gewerkschaftlichen Aufgaben an diesbezüglich besonders Beauftragte weitergegeben und genutzt. Die europäischen und deutschen Datenschutzgesetze gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung. Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie in unserer Datenschutzrichtlinie unter: <http://www.vab-gewerkschaft.de/servicenav/datenschutz.php>.

Entg.Grp	Beitrag
1	€ 10,00
2	€ 12,00
2Ü	€ 12,50
3	€ 13,00
4	€ 13,50
5	€ 14,00
6	€ 14,50
7	€ 15,00
8	€ 15,75
9a	€ 16,25
9b	€ 17,50
9c	€ 19,00
10	€ 20,00
11	€ 21,00
12	€ 22,25
13	€ 23,75
14	€ 25,50
15	€ 27,75
15 Ü	€ 36,00

Entg.Grp Krankenhaus	Beitrag
P 05	€ 12,75
P 06	€ 13,50
P 07	€ 15,00
P 08	€ 15,75
P 09	€ 17,25
P 10	€ 17,75
P 11	€ 19,00
P 12	€ 19,50
P 13	€ 21,00
P 14	€ 21,50
P 15	€ 22,00
P 16	€ 22,50

Ort  Datum  Unterschrift

Der MITGLIEDSBEITRAG beträgt monatlich 0,5 % (Stufe 3) der jeweiligen (auch gesicherten) Entgeltgruppe. Arbeitnehmer in § 11 TV UmBw und Teilzeitbeschäftigte mit einer Beschäftigung bis zu 75% der regelmäßigen Arbeitszeit zahlen die Hälfte des jeweiligen Monatsbeitrages, aufgerundet auf € 0,25. Beitrag für Rentner: € 3,50/Monat. Auszubildende: € 2,50/Monat.

Im Mitgliedsbeitrag enthalten ist eine DIENSTHAFTPFLICHTVERSICHERUNG sowie eine FREIZEITUNFALLVERSICHERUNG bei der DBV mit einer Todesunfallentschädigung von € 1.250, einer Invaliditätsentschädigung bis zur Höhe von € 3.750 und einem Unfall-Krankenhaustagegeld von € 5,-.